

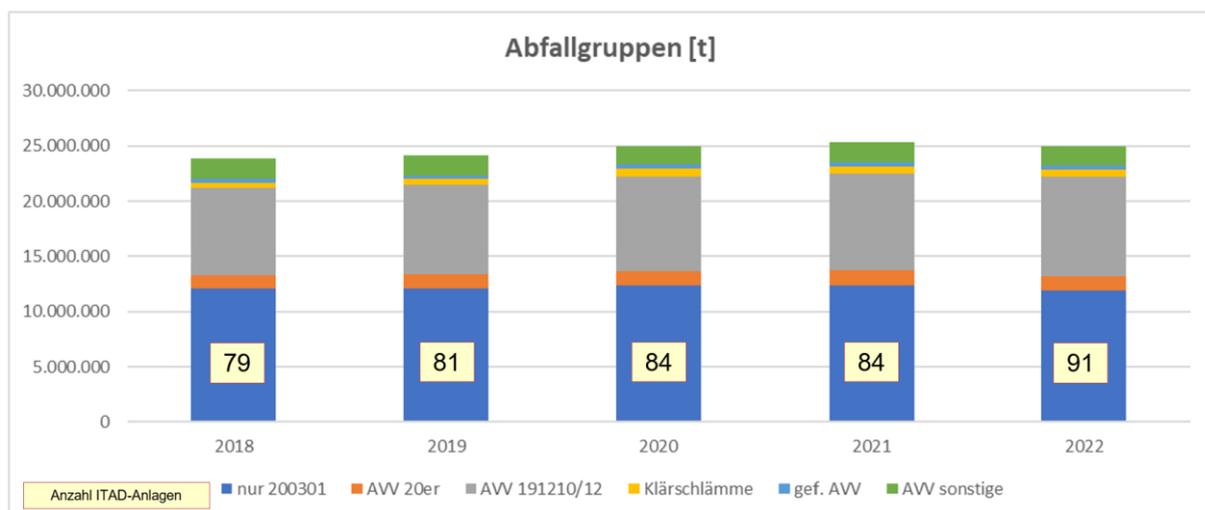
STELLUNGNAHME DER ITAD

zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 30.04.2024 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die folgenden Aussagen betreffen insbesondere die Gewerbeabfälle.

Vorbemerkung:

Die Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme ist für eine derartige Verordnung zu kurz, um eine sachgerechte Abstimmung innerhalb der Interessengemeinschaft vorzunehmen. Dies ist umso kritischer zu beurteilen, da die gesamte Abfallbranche derzeit auf der Messe IFAT vertreten ist.

ITAD (Interessengemeinschaft Thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.) vertritt die Interessen der Betreiber von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB – Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoff-Kraftwerke). Unsere über 90 Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 95 % der bundesdeutschen Verbrennungskapazität. Es werden jährlich bei unseren Mitgliedsunternehmen rund 25 Mio. t Abfall thermisch verwertet (s. folgende Abb.).



ITAD begrüßt alle Bemühungen des Ordnungsgebers, die Trennpflichten der Unternehmen an der Anfallstelle stärker auszubauen, um zusätzliches recyclingfähiges Material zu generieren. Nur aus getrennt gesammelten Abfallfraktionen lassen sich hochwertige Rezyklate gewinnen. Generell ist eine valide Bestandsaufnahme der Abfallströme aus Unternehmen unerlässlich, um darauf einen behördlichen Vollzug sowie geeignete Behandlungskapazitäten passgenau aufzubauen.

Forderungen:

1. Streichung von Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung (bzw. Streichung von §14).
2. Bessere Verankerung der Getrenntsammlungspflicht auf alle Abfallarten im KrWG inkl. Verbesserung der behördlichen Überwachung. Die Abgrenzung zwischen „Gewerbeabfällen“ und „Nicht Gewerbeabfällen“ aus Unternehmen ist sehr komplex und beinhaltet durch die vorgenommenen zusätzlichen Verpflichtungen zusätzliche Herausforderungen.
3. Stärkung des Recyclings in den entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen (stringente Ausweitung des VerpackG auf gewerbliche Verpackungen, Novellierung der AltholzV muss endlich erfolgen, finanzielle Förderung der thermischen Nutzung von Biomasse muss an Abfallhierarchie angepasst werden
4. Zum Schutz von Menschen und Ökosystemen muss die Getrenntsammlung von Schadstoffen (Ausschleusen von Schadstoffen) ausgeweitet werden (Ausbau der Getrenntsammlung bzw. Pfandpflicht von E-Schrott, Batterien (ins. Li-Batterien bereiten große Probleme), Gasflaschen („Partydroge Lachgas“, Helium-Flaschen) und Chemikalien in Kunststoffrezyklaten).
5. Die Verbesserung der Datenlage ist eine wesentliche und notwendige Voraussetzung, um Ziele in der GewAbfV festzulegen. Die Gesamtabfallmengen aus Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, muss ermittelt werden. Nur dann ist auch das tatsächlich vorhandene Recyclingpotenzial abzuschätzen. Dies kann durch die Wiedereinführung einer Abfallbilanz-Verordnung bei Unternehmen, die sämtliche Abfallarten an der Anfallstelle umfasst, erfolgen.

Sollten die oben zuletzt genannten vier Forderungen annähernd umgesetzt werden, wäre sogar die Abschaffung der GewAbfV möglich, ohne ihre Ziele zu gefährden und gleichzeitig im Sinne des angestrebten Bürokratieabbaus einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaftsteilnehmer zu leisten.

Zwischenzeitlich wäre ein Moratorium bis zur sachgerechten Evaluierung notwendig. Neben den oben erwähnten Punkten sollte eine Evaluierung folgende Fragestellungen beleuchten:

- Bewertung der bestehenden Vorbehandlungsanlagen in Bezug auf die Frage, welche der Anlagen die 5-stufige „Vollsortieranlage“ einhalten bzw. für eine Kaskadensortierung geeignet sind. Welche halten die Anforderungen bereits heute ein? Welcher zusätzliche Aufwand wäre erforderlich, um den geforderten Standard zu erreichen

und wie wäre die räumliche Verteilung? Bis wann wäre dies umsetzbar?

- Eine Überprüfung der Marktauswirkungen ist notwendig, da die Kaskadensortierung erheblich eingeschränkt werden soll und eine direkte Anlieferung an den Abfallverbrennungsanlagen i.d.R. nicht stattfindet. Tendenziell ist eine Marktkonzentration auf Sortieranlagen weniger, meist größerer, Entsorger zu erwarten (oligopole Marktstrukturen in Teilen von Deutschland?). Dabei ist u.a. die Entsorgungssicherheit, die Transportentfernungen, der Wettbewerb und die ökologische Vorteilhaftigkeit zu bewerten. Es müssen Regelungen geschaffen werden (insb. in strukturschwachen Gebieten), um einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Sortieranlagen zu gewährleisten (Marktmacht, Vergleichbar mit Anschluss- und Benutzungszwang).

Positionen der ITAD:

1. Grundlagen der GewAbfV

1.1 UBA Forschungsvorhaben (Texte 18/2015)

Im Rahmen des Begleitkreises zum UBA Forschungsvorhaben zu Gewerbeabfällen (Texte 18/2015) haben die Verbände ASA, ITAD und VKU (vergleichbares wurde vom BGS angemerkt) bereits am 16.05.2014 eine gemeinsame Stellungnahme an das UBA geschickt. Es wurde darauf hingewiesen, dass

- die Studie methodische Schwächen aufweist, die zu einer Fehlinterpretation der Wertstoffpotenziale, aktuellen und realisierbaren Sortierquoten sowie der ökobilanziellen Bewertungen führen;
- aufgrund mangelnder Transparenz und offensichtlicher Schwächen die zentralen Schlussfolgerungen nicht mitgetragen werden können.

Die Verbände haben deshalb den dringlichen Appell an Auftraggeber UBA und Auftragnehmer Öko-Institut und u.e.c. gerichtet, diese oftmals fundamentalen Kritikpunkte zu berücksichtigen.

Die Anmerkungen der Verbände wurden vom UBA damals nicht berücksichtigt und es wurde auch kein Vermerk aufgenommen, dass die Grundlagen der Studie fachlich nicht mitgetragen wurden. Dennoch wurde diese Studie als Grundlage für die GewAbfV genommen, sodass bereits im Ansatz massive Fehlannahmen getroffen wurden.

Viele der Kritikpunkte haben sich (leider) bewahrheitet. Die Verbände haben sich für die Stärkung der Getrenntsammlung eingesetzt und prognostiziert, dass eine Sortierung von Gemischen nicht den gewünschten Erfolg bringen wird.

1.2 UBA Forschungsvorhaben (Texte 47/2023)

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 GewAbfV soll die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklungen und der bis dahin gesammelten Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling überprüfen, ob und inwieweit die Recyclingquote anzupassen ist.

Wie sich bereits aus dem Titel des Berichtes „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ ergibt, ist diese UBA-Studie grundsätzlich geeignet, als Basis für einen noch zu erstellenden repräsentativen Evaluierungsbericht zu dienen. Als belastbare Datengrundlage und somit zur Ableitung hierauf basierender belastbarer Schlussfolgerungen ist sie jedoch nicht geeignet.

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der Studie unsererseits ist, dass aus nur 5 anonymen Sortieranlagen Ergebnisse abgeleitet werden. An mehreren Stellen räumen die Autoren ein, dass aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit, des kurzen Betrachtungszeitraums und Sondereffekten (wie aus den Pandemie Jahren), eine Repräsentativität nicht abgeleitet werden kann. Festgestellte Effekte können nicht kausal in einen Zusammenhang mit der GewAbfV gebracht werden, lediglich ein unterstützender Beitrag wird ihr eingeräumt.

Die Zielverfehlung der GewAbfV wird an vielen Stellen der Studie angesprochen. Betrachtet man u.a. Abb. 2 der Studie wird folgendes klar:

- über 70 % der Gewerbeabfälle (GA) wird thermisch verwertet;
- rund 10 % der GA wird als Mineralik verwertet – aus der TAB werden die Schlacken ebenfalls stofflich verwertet (rund 20 %);
- rund 10 % der GA wird recycelt (Rest Rundungsdifferenzen, unklar), die sich aus folgenden Stoffströmen zusammensetzen:
 - 3,9 % Fe und NE-Metalle – aus der Schlacke von TAB ist die Recyclingquote i.d.R. höher und die Produkte weisen eine bessere Qualität auf als aus der gemischten Wertstoffsartierung (Quelle: EdDE-Dokumentation Nr. 17 (2015) - Metallrückgewinnung aus Rostaschen aus Abfallverbrennungsanlagen);

- 1,8 % Holz – es ist mehr als fraglich, ob dies tatsächlich Holz der Kategorie AI zur stofflichen Verwertung ist, da Schadstoffbelastungen, z.B. durch die Behandlung mit Holzschutzmitteln in der Praxis in der Regel nicht erkannt werden können;
- 1,6 % PPK – aussortierte PPK-Fraktionen aus Gewerbeabfallsortieranlagen werden auch den TAB-Betreibern angedient, da eine stoffliche Verwertung nur selten möglich ist;
- 0,5 % Kunststoffe – es handelt sich im Wesentlichen um großvolumige und dickwandige Kunststoffgegenstände aus Polyolefinen, die hochwertig stofflich verwertbar sind.

Somit kann man festhalten, dass durch eine Sortierung der GA lediglich 3 bis 5 % zusätzlich einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, im Vergleich zur thermischen Verwertung ohne Vorbehandlung. Dies deckt sich auch mit den uns bekannten Analysen u.a. auch aus Gewerbeabfallsortieranlagen von Mitgliedsunternehmen. In der Begründung zur GewAbfV werden ebenfalls 4 % genannt. Eine weitere Steigerung der zusätzlich zu recycelnden Materialien ist insbesondere durch eine Ausweitung der Getrennthaltung nicht zu erwarten.

Weitere Auszüge aus der UBA-Studie zeigen die verfehlten Ziele der GewAbfV:

- Ob durch die Sortierung der Gemische auch vermehrt Wertstoffe aussortiert wurden, kann auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes nicht ermittelt werden.
- Ein Zusammenhang zwischen den einem Recycling zugeführten Mengen und der installierten Aufbereitungstechnik kann nicht nachgewiesen werden.
- Basierend auf den Ergebnissen der Sortieranalysen sind insgesamt rund 27 Ma.-% des Inputs als potenziell stofflich verwertbar eingestuft (siehe Abschnitt 1.3).
- In der jetzigen Form eignet sich die Recyclingquote nur eingeschränkt als Prüfinstrument für die Überwachungsbehörden.

1.3 Sachgerecht Evaluierung

Unzweifelhaft hat Deutschland weltweit eines der führenden Kreislaufwirtschaftssysteme – s. Statusreport der Kreislaufwirtschaft 2024. Sicherlich besteht aber auch noch ein relevantes Verwertungspotenzial, dass i. W. durch die Intensivierung der Getrennthaltung gehoben werden kann.

Dazu benötigt man aber valide Datengrundlagen (insb. Abfallaufkommen und -zusammensetzung aus den Unternehmen), um die Ressourcen (Kapital, Personal etc.) für die Ressourcennutzung (Recycling) nachhaltig (ökologisch, ökonomisch und sozial) einzusetzen.

Ohne wissenschaftliche und empirische Grundlagen werden immer noch unbewiesene Behauptungen (wie hier aus der Begründung zur GewAbfV) getätigt bzw. falsche Schlüsse gezogen:

- „Zu häufig werden getrennt zu sammelnde Abfälle noch als Gemische erfasst und zu häufig werden vorbehandlungsfähige Abfälle noch energetisch verwertet.“
Anmerkung: Ohne die Grundgesamtheit der Abfallmenge zu kennen und die Abfallströme ist dies eine unbestimmte Aussage, die auch selbst relativiert wird – „zu häufig“.
- „Insgesamt führt die Verordnung zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 12,4 Mio. Euro.“
Anmerkung: Diese Aussage muss bezweifelt werden, da durch die Konzentrationswirkung, Vorbehandlungspflicht und Nachrüstungs-pflicht bei den Vorbehandlungsanlagen eine Erhöhung des Annahmepreises zu erwarten ist.
- „Nach den Sortieranalysen sind gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle zu 27 Masseprozent stofflich verwertbar, werden aber derzeit nur zu 4 Masseprozent recycelt.“
Anmerkung: Obwohl nur ein theoretisches Potenzial von 27 % vorhanden ist, wird eine Recyclingquote von 30 % gefordert und dies nach einer erhofften Ausweitung der Getrenntsammlung. Warum eine Quote gesetzlich gefordert wird, die nicht erreicht werden kann, bleibt unverständlich und wird auch nicht begründet. Rechtliche Vorgaben, die nicht erreicht werden können, fördern die Politikverdrossenheit und stellen auch die anderen Regelungen in Frage. Die tatsächliche Recyclingquote von rund 4 % kann durch vorliegende Analysen unserer Mitgliedsunternehmen bestätigt werden.

Es reicht nicht, das theoretische Wertstoffpotenzial im Restabfall zu betrachten und dann Annahmen zur Sortierfähigkeit durchzuführen. In der Gesamtbetrachtung muss auch die „dritte Dimension“ berücksichtigt werden, nämlich ob die aussortierten Wertstofffraktionen tatsächlich hochwertig und kosteneffizient unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder in den Produktionskreislauf eingesetzt werden können. Es fehlt somit eine Marktkomponente („3. Dimension“) bei der Verwertungspflicht.

ITAD stellt die These auf, dass die Getrenntsammlung bereits so gut ist, dass eine Sortierung der verbleibenden Restabfälle wirtschaftlich und ökologisch nicht mehr sinnvoll abbildbar ist, da der Abfall bereits von recyclingfähigen Wertstoffen weitgehend durch die getrennte Erfassung „be-raubt“ ist. Diese Aussage muss allerdings auch unabhängig evaluiert werden, wie bereits im vorhergehenden Text gefordert!

Im Übrigen besteht seitens der EU keine Rechtsgrundlage, die eine Um-setzungspflicht bedingt und eine GewAbfV überhaupt erfordert. Scheinbar betrachtet die EU die Rechtslage als ausreichend, da auch keine Ambitionen im Rahmen der Novellierung der AbfallRL erkennbar sind. ITAD sind auch keine anderen EU-Länder bekannt, wo es eine vergleichbare Regelung gibt.

2. Unverhältnismäßigkeit ausdehnen auf ökologische Kriterien

Die Unverhältnismäßigkeit der Vorbehandlung bezieht sich ausschließlich auf „technisch nicht möglich“ und „wirtschaftlich nicht zumutbar“. Eine dritte Ausnahmegenehmigung muss eingefügt werden – „ökologisch nicht vorteilhaft“!

„Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert“ (§ 4 Abs. 3).

Eine notwendige Ergänzung wäre sinngemäß: „Die Behandlung der Abfallgemische ist dann ökologisch nicht vorteilhaft, wenn der zusätzliche Nutzen im Vergleich zur thermischen Verwertung nicht gegeben ist.“

Begründung:

- Wenn nach einer Getrenntsammlung an der Anfallstelle ein Gemisch sortiert werden soll, aus dem i.d.R. weniger als 5 % zusätzliches recyclingfähiges Material (im Vergleich zur direkten Verbrennung) gewonnen wird, muss dies ökologische Vorteile aufweisen. Der Abfall wird von der Anfallstelle A zur Vorbehandlungsanlage B1 dann weiter zu Vorbehandlungsanlage B2 transportiert und durchläuft jeweils energieintensive mechanische Behandlungsschritte. Der hohe Anteil an Sortierresten wird dann in der Abfallverbrennungsanlage C verbrannt. Somit wird der Abfall z. T. mehrere hundert Kilometer

transportiert und ein erheblicher Energieaufwand für die Behandlung benötigt. Dieser Ressourcenverbrauch muss gerechtfertigt sein.

- Die Einhaltung der Abfallhierarchie soll grundsätzlich gewährleisten, dass der Abfall in optimaler Weise sowohl ressourceneffizient als auch umweltverträglich bewirtschaftet wird. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG ist bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. Der generelle Vorrang der Verwertung gilt nicht, wenn sich eine andere, nach der allgemeinen Vorgabe des § 6 Abs. 1 KrWG als zunächst nachrangig eingestufte, Verwertungsmaßnahme im Einzelfall **mit Blick auf den bestmöglichen „Schutz von Mensch und Umwelt“ als vorrangig oder als mindestens gleichrangig erweist**. Dies ist umso bedeutsamer, wenn die getrenntgesamelte bzw. aussortierte Fraktion nicht hochwertig stofflich verwertet werden kann (im Vergleich zu hochwertiger thermischer Behandlung in einer TAB). Unter Berücksichtigung von nachhaltigen (ökologisch, ökonomisch und soziale) Aspekten kann eine Getrennthaltungspflicht somit ins Leere laufen.
- Eine Ausweitung der Getrenntsammlung führt zwangsläufig zu weniger aussortierbarem Material, sodass die Recyclingquote trotz technischer Aufrüstung der Vorbehandlungsanlagen weiter sinken wird.
- Neben den befürchteten Marktverwerfungen (Oligopolbildung), dem Ressourcenverbrauch (Energie für Transport und Aufbereitung), der zusätzlichen Umweltbelastung müssen die Kosten der Sortierung (ca. 50-60 €/t Abfall) betrachtet werden. Der Nutzen von Umweltmaßnahmen (hier zusätzlicher Ressourcenschutz) muss mit dem ökologischen Schaden (hier Energieverbrauch und Emissionen) abgeglichen werden, sodass sich daraus ein ökologisches Optimum ergibt.

Der BMU-Leitfaden zur „Anwendung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - Hierarchiestufen Recycling und sonstige Verwertung“ vom 25.09.2017 gibt zahlreiche Hinweise für die zusätzliche Berücksichtigung der „ökologischen“ Betrachtung. ITAD empfiehlt die Auslegung hierzu anhand des allgemeinen Ansatzes des „Lebenszyklusdenkens“ zu konkretisieren. Dabei spielt die räumliche Situation (Entfernungen der Abfall-Anfallstelle zu den entsprechenden Sortier-/Verwertungsanlagen zueinander), der Rohstoffmarkt (stoffliche Verwertung aktuell möglich) und der Abfallmenge (Skaleneffekt der Verwertung) eine besondere Rolle.

3. Erweiterung der Dokumentationspflicht

Mit der neuen Anlage 1 (zu § 3 Abs. 3) und 2 (zu § 4 Abs. 5) werden bundesweit einheitliche Formulare zur Erfüllung der Dokumentationspflicht über die getrennte Sammlung von Gewerbeabfällen eingeführt.

Diese Erhebung ist zum einen unvollständig, da beispielsweise überlassungspflichtige Restabfälle, Produktionsabfälle etc. explizit nicht aufgenommen wurden und somit auch die Gesamtabfallmenge pro Unternehmen fehlt. Zum anderen sind die Anforderungen zu komplex (Lageplan, Lichtbilder etc.) und nicht sinnvoll geordnet, um eine einfache EDV-basierte Auswertung zu fahren. Darüber hinaus gibt es immer wieder Auslegungsprobleme hinsichtlich der Definition von „Gewerbeabfällen“.

ITAD hat mehrfach gefordert, gewisse Elemente der Abfallbilanzierung gemäß der alten „Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKo-BiV“ wieder einzuführen. Immer wieder werden verlässliche Daten aus dem Gewerbe benötigt, die nicht vorliegen, wie auch hier bei der Novellierung der GewAbfV (im UBA Forschungsvorhaben und bei den behördlichen Überwachungen wird dies wieder sehr deutlich). Durch die Fortentwicklung der EDV-basierten Buchhaltung dürfte dies ohne großen Aufwand realisierbar sein.

4. Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung

(zu § 14 neu der GewAbfV)

Die in § 14 (neu) eingeführte Verpflichtung für „Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung“, Stichprobenkontrollen durchzuführen, ist aus vielerlei Sicht nicht praktikabel und muss dementsprechend gestrichen werden.

- Diese Vorgabe weicht die Systematik des bisher geltenden Abfallrechts auf, nach dem die Erzeuger von Abfällen für die korrekte Einstufung und Beschreibung ihrer Abfälle verantwortlich sind.
- Auf Basis der bestehenden Registerpflichten gemäß § 49 KrWG liegen die für die Überwachung notwendigen Daten bereits vor. Nach Abs. 4 („Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.“) können die Überwachungsbehörden diese zielgerichtet anfordern und zur Ermittlung nutzen, wie es beispielsweise im Rahmen der Schwerpunktaktionen in Baden-Württemberg geschehen ist. Drucksache 17/2481, S. 5: „Es war für die Überwachungsbehörden unproblematisch möglich, von den Betreibern der

Müllverbrennungsanlagen die angeforderten Informationen bezüglich der Anlieferung unbehandelter Gemische zu erhalten.“

Diese Ermittlungsaufgaben durch zusätzliche Stichproben und weitere Dokumentation auf die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung zu übertragen und sie in die Rolle der „Hilfsermittler“ zu drängen, bleibt nicht nur qualitativ hinter dem Ermittlungsansatz über die Anforderung von Abfallregisterauszügen zurück. Es wäre zudem eine zusätzliche bürokratische Pflicht, die parallel zu bestehenden Dokumentationspflichten zu erfüllen wäre, in denen bereits weitgehend identische Daten erfasst werden. Die Einbeziehung von Betreibern von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich ist daher abzulehnen und der bereits bestehende Rechtsrahmen zu nutzen.

- Die Begriffsbestimmung für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 1) bestimmt in Verbindung mit den Ausnahmen vom Anwendungsbereich abschließend diejenigen Abfälle, die den Anforderungen nach Abschnitt 2 und § 14 der GewAbfV unterliegen. In der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ vom 11.02.2019 wird in Kap. 1.5 (Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle) auf die umfangreichen Abgrenzungsprobleme eingegangen. Die Herausforderungen, was letztendlich Gewerbeabfälle sind, muss der Anlagenbetreiber auch bei der Umsetzung in § 14 beachten. Hierzu fehlen aber häufig die notwendigen Angaben zum Herkunftsbereich und der Entstehung der Abfälle.
- Insbesondere der Stoffstrom Altholz bedarf aus mehreren Gründen einer Konkretisierung:
 - Die Vorgaben der Altholzverordnung bleiben unberührt. Dies ist bemerkenswert, da die Grundstruktur aus dem Jahr 2002 stammt, also vor der Verabschiedung des KrWG. Also wäre die Novellierung der AltholzV absolut notwendig.
 - In der AltholzV ist die stoffliche der energetischen Verwertung gleichgesetzt – also eine Abweichung bei der Abfallhierarchie. Hinzu kommen noch Förderungen aus dem Energiebereich, die dies unterstützen.
 - Holzabfälle fallen nur unter den Geltungsbereich der AltholzV, sofern sie einen Holzanteil von mehr als 50 Ma-% aufweisen – im Umkehrschluss dürfen bis 50 % „Fremdanhaftungen“ bei bestimmten Altholzsorten vorhanden sein. Somit ergeben sich bei der Altholzaufbereitung massive Qualitätsunterschiede zwischen den Altholzsorten.

- Eine Pflicht zur nachträglichen Sortierung in Einzelfractionen eines Gemisches unterschiedlicher Altholzfraktionen besteht nach der GewAbfV somit nicht.
- Im EUWID-Preisspiegel: Altholz Deutschland aus April 2024 wird ausgeführt: „Die Strategie mancher Kraftwerker lautet daher: „Weg von der reinen Biomasse“, hin zu „biomassena-hen Brennstoffen“ oder Ersatzbrennstoffen bis hin zu „alles was brennt“. Der EBS-Einsatz in Altholzkraftwerken werde zu-dem forciert, da Ersatzbrennstoffe derzeit mehr als ausrei-chend verfügbar seien.
- Sachgerechte Kontrollen in dem Umfang (bis zu 100 m³ Abfall pro Anlieferung) sind bei vielen Anlagen aus Platzgründen und fehlender Infrastruktur nicht möglich. Zudem ergeben sich arbeitsschutzrecht-liche Herausforderungen und fehlende objektive Bewertungsgrundla-gen.
- Bei Sammeltouren kann der Anlagenbetreiber keine sachgerechte Prüfung vornehmen, da die einzelnen Abfallerzeuger nicht identifi-ziert werden können. Zudem führen Beförderer von ungefährlichen Siedlungsabfällen in der Regel keine Herkunftsnachweise (im Sinne von Übernahmescheinen/Begleitscheinen) mit sich.
- Mit der in § 4 Abs. 3 GewAbfV getroffenen Regelung ist es zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen (wenn die getrennte Sammlung entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist) Gemische unvorbehandelt in eine Anlage zur energetischen Verwertung zu verbringen. Diese Variante einer zulässigen direkten Zu-führung von Abfallgemischen in die energetische Verwertung ist je-doch in der jetzigen Fassung von § 14 Abs. 2 nicht geregelt.
- Generell sieht ITAD die Tendenz verschiedene Regelungsinhalte als sehr problematisch an, wo behördliche Vollzugsaufgaben auf die An-lagenbetreiber abgewälzt werden. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, die Neuregelung des § 14 und dem-entsprechend auch die Einbeziehung der Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung zu streichen. Sollte der Verordnungsgeber dem Vorschlag einer vollständigen Streichung von § 14 nicht folgen, muss dieser aus vielfältigen Gründen angepasst werden.

5. Begriff „Anlagen zur energetischen Verwertung“

In der Begründung wird ausgeführt, dass rund 120 Anlagen von der Kontrollpflicht betroffen sind. Es wird ausgeführt: „... den neu eingefügten Begriff der Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen. Der Begriff der energetischen Verwertung wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz mehrfach verwendet. Er umfasst alle Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, die der Verwertung zugeordnet sind. Dazu zählen neben den Müllverbrennungsanlagen auch weitere Anlagen, in denen die thermische Verwertung von Gewerbeabfällen zulässig ist. Zu nennen sind insbesondere mechanisch-biologische Anlagen (MBA), Altholzverbrennungsanlagen sowie Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS Anlagen).“

Die Zahl von 120 Anlagen ist nicht nachvollziehbar, da es fast 100 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB = Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoff-Kraftwerke) gibt. Hinzu kommen noch zahlreiche Altholz-/Biomasse-Verbrennungsanlagen (rund 75 Altholzverbrennungsanlagen ab 10.000 t/a plus eine unbekannte Anzahl an Biomassekraftwerken mit Abfallverbrennung (Grünschnitt, Sortierreste aus Bioabfallaufbereitung etc.)), Sonderabfall- und Klärschlammmono-Verbrennungsanlagen sowie Anlagen zur Mitverbrennung (i. W. Zementwerke), die als Anlagen zur „energetischen Verwertung“ zählen – insgesamt somit weit über 300 Anlagen. Hinzu kommen noch fast 50 MBA sowie eine nicht bezifferbare Anzahl an Anlagen zur Herstellung von EBS.

Chemische Recyclinganlagen müssen zusätzlich konkret adressiert werden, da eine eindeutige Einstufung dieser zunehmenden Verwertungsoption fehlt.

Es bedarf somit einer Konkretisierung des Anlagenbegriffs, da es sonst zu massiven Marktverwerfungen kommt. ITAD fordert, wenn der Gesetzgeber an der Kontrollpflicht festhalten sollte, diese bei den „Verbrennungsanlagen“ an den Anlagenbegriff des BEHG und TEHG anzupassen und bei den Aufbereitungsanlagen die 4. BImSchV als Anlagenbegriff heranzuziehen.

6. Evaluierung der GewAbfV

In der Begründung wird ausgeführt: „Eine Befristung der Verordnung kommt zur Wahrung der Rechts- und Investitionssicherheit von Erzeugern und Anlagenbetreibern nicht in Betracht. Die Bundesregierung wird bis zum 31.12.2030 prüfen, ob die Ziele der Verordnung erreicht worden sind. Dazu wird ermittelt, ob die getrennte Sammlung gestärkt worden ist und

die angestrebte Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen erreicht werden konnte. Zur Ermittlung der Daten kann die Bundesregierung neben der Befragung der Länder und betroffenen Wirtschaftskreise auch erneut ein vom UBA zu vergebendes Forschungsvorhaben in Auftrag geben.“

Es ist zu bedenken:

- Der wesentliche Punkt ist die Investitionssicherheit für die Vorbehandlungsanlage, die gegen eine Befristung der GewAbfV spricht. Die Rechts- und Investitionssicherheit von Erzeugern wird nicht gesehen. Da aber die Grundvoraussetzungen (z.B. recyclingfähiges Gemisch liegt unter 30 %) nicht mit den Vorgaben (Recyclingquote von mindestens 30 %) zusammenpassen, liegt bereits heute keine Investitionssicherheit für die Vorbehandlung vor.
- Die letzte Evaluierung fand verspätet statt und war keine echte Evaluierung. Es muss eine datenbasierte und repräsentative Evaluierung durchgeführt werden, um dann auf Faktenbasis eine erneute Bewertung vorzunehmen.
- Da die Grundlagen nicht vorliegen (Abfallarten, Abfallmengen), kann man auch nicht beurteilen, ob sich etwas verändert hat, da die Grundgesamtheit fehlt.
- Die Recyclingquote ist nicht erfüllbar – die realen Quoten liegen deutlich unter 10 % (Ausnahme Baumischabfallsortierung), bei Ausweitung der Getrenntsammlung sinkt diese weiter.
- Die ökologische Vorteilhaftigkeit der Maßnahme muss betrachtet werden („Lebenszyklusdenken“).

7. Fazit

Wir regen dringend an, dass der Gesetzgeber die GewAbfV abschafft und gleichzeitig insbesondere die Getrenntsammlung in allen Bereichen stärkt.

Ansonsten würden wir uns freuen, wenn unsere Anmerkungen bzw. Forderungen im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt würden; dies gilt insbesondere für die ersatzlose Streichung des § 14.

ITAD behält sich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die hier gemachten Aussagen zu prüfen und ggfs. auch zu revidieren bzw. zu ergänzen. Gerne steht ITAD weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Düsseldorf 15.05.2024